



Gemeinderat Speicher
Frau Michal Herzog
Dorf 10
9042 Speicher

Anina Gubser
juristische Mitarbeiterin
Tel. +41 71 353 65 59
anina.gubser@ar.ch

Herisau, 23. Januar 2023

Gemeinde Speicher; Kurtaxenreglement

Sehr geehrte Frau Herzog

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 (eingegangen am 17. August 2022) ersuchen Sie das Departement Bau und Volkswirtschaft um Vorprüfung des Entwurfs des Kurtaxenreglements der Gemeinde Speicher. Zum Reglementsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Formelles

Die anzubringenden formellen Korrekturen sind in der per E-Mail versandten Word-Datei bereits vorgenommen worden. Die gestalterische Darstellung des Kurtaxenreglements sowie die Verweise auf andere Artikel innerhalb des Kurtaxenreglements sind nach den materiellen Korrekturen zu überprüfen.

II. Materielles

In materieller Hinsicht hat das Departement Bau und Volkswirtschaft folgende Bemerkungen zum Entwurf des revidierten Kurtaxenreglements:

Allgemein	Das vorliegend revidierte Kurtaxenreglement orientiert sich grösstenteils an den Kurtaxenreglementen der Gemeinden Hundwil, Grub und Urnäsch, welche am 2. März 2021, 11. Januar 2022 beziehungsweise am 7. Dezember 2021 vom Regierungsrat genehmigt wurden. Hinsichtlich der Systematik und der inhaltlichen Zuteilung zu den einzelnen Bestimmungen bestünde aus gesetzgeberischer Sicht trotzdem noch Verbesserungspotenzial. Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat anhand Ihres Kurtaxenreglements deshalb einen Vorschlag ausgearbeitet, welcher sowohl diesem Schreiben als auch dem E-Mail als Word-Datei beiliegt. Sollten Sie den Vorschlag übernehmen, könnte Ihr Kurtaxenreglement zukünftig als Vorlage für die anderen Gemeinden dienen.
-----------	--



	<p>Sollte der Vorschlag des Departementes Bau und Volkswirtschaft nicht übernommen werden, halten wir folgende Bemerkungen zur Revision des Kurtaxenreglements fest.</p>
Allgemein	<p>Der Zweck des Kurtaxenreglements ist nicht definiert.</p> <p>Dies sollte ergänzt werden als Art. 1: Die Gemeinde Speicher erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.</p>
Art. 1 Abs. 1	<p>Es fehlt eine Definition des Begriffs "Gast".</p> <p>Dies ist zu ergänzen/anzupassen, beispielsweise in Art. 2 wie folgt: "Als Gäste im Sinne dieses Reglements gelten:" anstelle von "Die Kurtaxe haben zu entrichten:".</p>
Art. 1 Abs. 1 und Art. 2	<p>Diese beiden Bestimmungen handeln beide vom Kreis der Abgabepflichtigen (Kurtaxenpflicht) gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a des Tourismusgesetzes (TG; bGS 955.21).</p> <p>Dies sollte in einer einzigen Bestimmung abgehandelt werden.</p>
Art. 1 Abs. 2	<p>Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Kurtaxe gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b TG.</p> <p>Dies sollte in einer separaten Bestimmung abgehandelt werden, und nicht beim Grundsatz.</p>
Art. 1 Abs. 3	<p>Diese Bestimmung soll ausdrücken, dass Grundeigentum zwar Steuerpflicht begründet, jedoch nicht von der Kurtaxenpflicht befreit.</p> <p>Für die klare Nachvollziehbarkeit sollte dies wie folgt angepasst werden: Grundeigentum in der Gemeinde Speicher im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile) begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.</p>
Art. 2	<p>Das Departement Bau und Volkswirtschaft stellt sich bei lit. a die Frage, ob es gewollt ist, dass nur die Personen der Kurtaxenpflicht unterstehen sollen, welche gegen Entgelt in der Gemeinde Speicher übernachten. In Art. 5 Abs. 4 wird der Kreis nämlich wieder ausdrücklich auf Personen erweitert, die unentgeltlich (in Häusern, Wohnungen, Zimmern, Wohnwagen etc.) in der Gemeinde Speicher übernachten. Eine Ausnahme für Angehörige, welche unentgeltlich bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz übernachten, besteht zudem in Art. 3 Abs. 1 lit. a.</p>



	<p>Weiter werden in lit. b nur die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern erwähnt. In Art. 5 Abs. 2 hingegen werden die Eigentümer von Wohnwagen etc. den Eigentümern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gleichgestellt. Hier besteht eine Diskrepanz in Bezug auf den Kreis der Kurtaxenpflichtigen. Mit dem jetzigen Vorschlag des vorliegenden Kurtaxenreglements sind nur Gäste, die entgeltlich in Hotels, Kur- und Gasthäusern etc. übernachten sowie Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern kurtaxenpflichtig. Eine Kurtaxenpflicht für Eigentümer von Wohnwagen etc. besteht hingegen nicht, da diese weder von lit. a noch lit. b erfasst werden.</p> <p>Es sollte nochmals genau überprüft werden, wer in der Gemeinde Speicher der Kurtaxenpflicht unterstellt werden soll. Der Begriff der Kurtaxenpflicht sollte analog Art. 2 des Vorschlags des Departementes Bau und Volkswirtschaft weit gefasst werden, um eine einfache Anwendbarkeit des Kurtaxenreglements zu gewährleisten. Zudem steht Art. 2 im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1, wonach alle Gäste in der Gemeinde Speicher der Kurtaxenpflicht unterliegen.</p>
Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 5 Abs. 1 und 4	<p>Es fehlt eine Definition des Begriffs "Angehörige".</p> <p>Dies ist zu ergänzen, beispielsweise wie im Kurtaxenreglement der Gemeinde Urnäsch (Art. 5 Abs. 3) oder es ist ganz auf den Begriff "Angehörige" zu verzichten.</p>
Art. 3 Abs. 1 lit. d	<p>Das Departement Bau und Volkswirtschaft stellt sich die Frage, ob mit dieser Bestimmung nur Patienten gemeint sind oder auch die Bewohner (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz) von Alters- und Pflegeheimen.</p> <p>Dies ist zu prüfen.</p>
Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3	<p>Diese Bestimmungen halten die Minimal- und Maximalbeträge der Gebühren, welche pro Logiernacht anfallen, sowie die Jahrespauschale fest. Diese wurden im Vergleich zum geltenden Kurtaxenreglement erhöht. Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) ist vor der Festsetzung von Gebühren/Tarifen der Preisüberwacher anzuhören. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob diese Anhörung stattgefunden hat.</p> <p>Hat die Anhörung des Preisüberwachers noch nicht stattgefunden, sind die Gebühren dem Preisüberwacher noch zur Anhörung vorzulegen. Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist mit dem Antrag auf Genehmigung, einzureichen. Wenn der Stellungnahme des Preisüberwachers nicht gefolgt wird, ist dies zu begründen (vgl. Art. 14 Abs. 2 PüG).</p>
Art. 5 Abs. 1 und 2	<p>Wird Art. 2 wie oben vorgeschlagen angepasst, können Abs. 1 und 2 zusammengefasst werden beispielsweise wie folgt:</p>



	<p>Kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen/-zimmern oder Ferienhäusern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobile Homes oder Zelte und deren Angehörige entrichten pro Unterkunft die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.</p> <p>Wird Art. 2 weder wie oben vorgeschlagen angepasst noch die Eigentümer von Wohnwagen etc. der Kurtaxenpflicht unterstellt, können die Eigentümer von Wohnwagen etc. auch nicht verpflichtet werden, eine Jahrespauschale zu bezahlen. Folglich wäre Abs. 2 zu löschen.</p>
Art. 5 Abs. 4	<p>Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass sowohl der Eigentümer/Dauermieter eine Jahrespauschale als auch der Gast eine Kurtaxe zu entrichten hat, wenn die Wohnungen etc. entgeltlich oder unentgeltlich weitervermietet werden. Für den zahlenden Gast besteht ohnehin eine Kurtaxenpflicht gemäss Art. 2 lit. a. Wird Art. 2 wie oben vorgeschlagen angepasst und der Kreis der Kurtaxenpflichtigen auf Gäste, die entgeltlich oder unentgeltlich in der Gemeinde Speicher übernachteten ausgedehnt, so kann Abs. 4 gestrichen werden.</p>
Art. 6 und Art. 7 Abs. 1	<p>Gemäss Art. 6 erfolgt der Bezug der Kurtaxe bei den Beherbergenden. Weiter hält Art. 7 Abs. 1 fest, dass Beherbergende Personen sind, welche einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum/Land zur Verfügung stellen. Der Bezug der Kurtaxe bei den Eigentümern/Dauermietern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern etc., welche nicht weitervermieten, ist in Art. 7 Abs. 1 hingegen nicht geregelt.</p> <p>Dies ist beispielsweise in Art. 7 Abs. 1 wie folgt anzupassen: Beherbergende sind Personen, die Gäste gemäss Art. 2 lit. a beherbergen sowie Personen, die Eigentümer von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern gemäss Art. 2 lit. b sind.</p> <p>Oder: Wird Art. 2 wie oben vorgeschlagen angepasst und der Kreis der Abgabepflichtigen weiter gefasst, so ist Art. 7 Abs. 1 analog des Vorschlags des Departementes Bau und Volkswirtschaft (Art. 7 Abs. 3) anzupassen.</p>
Art. 8 Abs. 2 und 4	<p>Gemäss dem Mitbericht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sollen die Meldeformulare abgeschafft werden. Die Pflicht zur Datenerhebung durch die Beherbergungsbetriebe bestehe aber weiterhin, sei aber an keine Form mehr gebunden. Auch im Amt für Wirtschaft und Arbeit fänden die Meldeformulare keine Anwendung. Der Entscheid, in welcher Form die Daten erhoben werden (Digitalplattform, Excel usw.), liegt damit bei den jeweiligen Beherbergenden oder ist durch die Gemeinde festzusetzen.</p> <p>Dies ist anzupassen.</p>



Art. 9	Gemäss Art. 15 Abs. 2 TG ist der Ertrag, nicht der Reinertrag, zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus sowie zur Gewährung von Beiträgen an Tourismusorganisationen zu verwenden. Davon kann nicht abgewichen werden und ist dementsprechend anzupassen.
Art. 13 Abs. 3	Die Aufhebung des bisherigen Rechts ist aus gesetzestechnischer Sicht in einer separaten Bestimmung zu regeln, beispielsweise als Art. 12.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Beurteilung gedient zu haben, und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung. Gerne sind wir auch bereit, die Ergebnisse dieser Vorprüfung mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse

Anina Gubser

Beilage:

- Vorschlag des Departementes Bau und Volkswirtschaft für ein Kurtaxenreglement

Kopie an:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit

Ø AGu

5000.2022-1248